

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [HGB: Beginn der Obhutspflicht bei Einlagerung](#)
Urteil 12.01.2012, I ZR 214/10
2. [GBO: Erledigung der Hauptsache vor Einlegung der Rechtsbeschwerde](#)
Beschluss 08.12.2011, V ZB 170/11
3. [InsO: Versagung der Restschuldbefreiung bei unrichtigen/unvollständigen Angaben](#)
Beschluss 01.12.2011, IX ZB 260/10
4. [BGB: richtlinienkonforme Auslegung von § 651k Abs. 1 S. 1 Nr. 1](#)
Urteil 02.11.2011, X ZR 43/11
5. [BGB: Haftung bei Kartenmißbrauch unter Verwendung der PIN](#)
Urteil 29.11.2011, XI ZR 370/10

Urteile und Beschlüsse:

1. HGB: Beginn der Obhutspflicht bei Einlagerung

Urteil 12.01.2012, I ZR 214/10

HGB § 425 Abs. 1

Für den Beginn des Haftungszeitraums gemäß § 425 Abs. 1 HGB ist es nicht erforderlich, dass der Frachtführer unmittelbar nach Erlangung des Besitzes am Transportgut mit der vertraglich vereinbarten Beförderung beginnt. Lagert der Frachtführer das Gut zunächst aus Gründen vor, die seiner Sphäre zuzurechnen sind beispielsweise wegen fehlender Transportkapazität, so beginnt die Obhutshaftung des § 425 Abs. 1 HGB bereits mit der vom Frachtführer vorgenommenen Vorlagerung.

2. GBO: Erledigung der Hauptsache vor Einlegung der Rechtsbeschwerde

Beschluss 08.12.2011, V ZB 170/11

GBO § 78 Abs. 1

Hat sich in einer Grundbuchsache die Hauptsache vor Einlegung der Rechtsbeschwerde erledigt, ist die Rechtsbeschwerde jedenfalls dann unzulässig, wenn das Beschwerdegericht keine isoliert anfechtbare Kostenentscheidung getroffen hat.

3. InsO: Versagung der Restschuldbefreiung bei unrichtigen/unvollständigen Angaben

Beschluss 01.12.2011, IX ZB 260/10

InsO § 290 Abs. 1 Nr. 2

Die Restschuldbefreiung kann dem Schuldner auf Antrag eines Insolvenzgläubigers auch dann versagt werden, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig in der Zeit zwischen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Schlusstermin schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse macht, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentlichen Kassen zu vermeiden.

4. BGB: richtlinienkonforme Auslegung von § 651k Abs. 1 S. 1 Nr. 1

Urteil 02.11.2011, X ZR 43/11

BGB § 651k Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen Art. 7

§ 651k Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB ist richtlinienkonform dahin auszulegen, dass der Reisende auch für den Fall abzusichern ist, dass der Reiseveranstalter, der von einem vorbehaltenen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht und die Reise abgesagt hat, infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens den gezahlten Reisepreis nicht erstattet.

5. BGB: Haftung bei Kartenmißbrauch unter Verwendung der PIN

Urteil 29.11.2011, XI ZR 370/10

ZPO § 286 C, BGB § 280 Abs. 1, BGB § 280 Abs. 1

a) Bei missbräuchlicher Abhebung an einem Geldautomaten unter Eingabe der richtigen persönlichen Geheimzahl (PIN) spricht der Beweis des ersten Anscheins nur dann dafür, dass der Karteninhaber pflichtwidrig die PIN auf der Karte notiert oder gemeinsam mit dieser verwahrt hat, wenn bei der Abhebung die Originalkarte eingesetzt worden ist (Bestätigung des Senatsurteils vom 5. Oktober 2004 - XI ZR 210/03, BGHZ 160, 308, 314 f.).

b) Zur Auslegung einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer kartenausgebenden Bank, nach der der Karteninhaber vor Anzeige des Verlustes der Karte lediglich bis zu einem bestimmten Höchstbetrag haftet.

c) Legt eine kartenausgebende Bank in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen

diese Klausel auch den Karteninhaber, sodass dessen Haftung im Falle eines Kartenmissbrauchs auf diesen Betrag begrenzt sein kann, wenn die Bank ihrer Pflicht, die Einhaltung des Höchstbetrags zu sichern, nicht genügt hat.